

ARBEITSGEMEINSCHAFT HEIMSTATTHILFE

- Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit
in Nordrhein-Westfalen -
- Der Geschäftsführende Vorsitzende -

5000 KÖLN 90, DEN 23.10.1990 B/Vf
OHMSTRASSE 77
FERNRUF (02203) 2 80 88 / 89

Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe · Ohmstraße 77 · 5000 Köln 90

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn E. Heckelmann MdL
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/158

Betr.: Öffentliche Anhörung am 24. Oktober 1990;

hier: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/380

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Erstes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -"
nehmen wir als Landesarbeitsgemeinschaft der Trägergruppen der
Jugendsozialarbeit wiefolgt Stellung:

1. Lösungsvorschlag

Die auf Seite 1 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Lösung
sieht zunächst ein Erstes Ausführungsgesetz, sodann ein
dem heutigen Kindergartengesetz entsprechendes neues Gesetz
zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und schließ-
lich leistungsrechtliche Regelungen für die anderen Berei-
che der Jugendhilfe vor. Wenn mit diesem Vorschlag auch eine
zeitliche Folge, also eine Verwirklichung der Ausführungsge-
setzgebung in drei aufeinanderfolgenden Takten gemeint sein
sollte, müssen wir dazu ernste Bedenken anmelden. Es kann
dann der Eindruck eines Vorranges der Kinderhilfe vor der
Jugendhilfe erweckt werden, weil die für die Kinderhilfe er-
forderlichen Regelungen sofort in Angriff genommen werden,
während die für die Jugendhilfe erforderlichen Regelungen
erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden. Dies
entspricht aber ganz und gar nicht der Grundintention des
Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wie sie in § 1 KJHG zum Aus-
druck gebracht wird. Seitens der Jugendsozialarbeit, die ins-
besondere die Aufgabe hat, "junge Menschen in ihrer individu-
ellen und sozialen Entwicklung (zu) fördern und dazu bei(zu)-
tragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen" (§ 1
Abs. 3 Pkt. 1 KJHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 KJHG),

muß mit Nachdruck darauf bestanden werden, daß die Ausführungsvorschriften des Landes für beide Bereiche, für die Kinderhilfe und für die Jugendhilfe, gleichzeitig energisch in Angriff genommen werden.

Damit ergäbe sich auch die Chance, im Bereich der Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige zum jetzigen Zeitpunkt Flagge zu zeigen und - im Sinne des Punktes 5 des mit Schreiben vom 1.10.1990 übersandten Fragenkataloges - Kannbestimmungen in Sollbestimmungen umzuwandeln. Dies legt sich u.E. insbesondere im Hinblick auf § 13, Abs. 2 und 3 KJHG nahe, weil es hierbei gezielt um den Ausgleich sozialer Benachteiligungen, die Überwindung individueller Beeinträchtigungen und die Gewährleistung sozialpädagogisch begleiteten Wohnens während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung geht.

2. Erlaubnis und Untersagung des Betriebs von Einrichtungen (§ 21 AG-KJHG)

Nach § 4 KJHG soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Ein Ernstfall dieser Zusammenarbeit ist die Erlaubnis und Untersagung des Betriebes von Einrichtungen im Sinne des § 45 KJHG. Wir sind dem Landesgesetzgeber dankbar, daß er - über die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzgebers hinausgehend - in § 21 Abs. 2 AG-KJHG die Beteiligung des zuständigen zentralen Trägers der freien Jugendhilfe bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis vorgesehen hat, ferner auch in § 21 Abs. 3 die Information des zuständigen zentralen Trägers der freien Jugendhilfe im Falle eines Eingreifens eines Jugendamtes bei Gefahr im Verzug. Im Sinne der in § 21 Abs. 2 und 3 bereits vorgesehenen Konkretisierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit öffentlicher und freier Jugendhilfe scheint es uns konsequent,

- a) auch in § 21 Abs. 4 AG-KJHG eine Mitteilung an den zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe - wie auch an das zuständige Jugendamt - vorzusehen,
- b) in § 21 als neuen Absatz 5 die "Tätigkeitsuntersagung" nach § 48 KJHG zu übernehmen und auch dabei eine angemessene Form der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe festzulegen. Dies würde im übrigen auch der seit langem mit Erfolg praktizierten partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Landesjugendämter und der zentralen Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Heimaufsicht entsprechen.

Wenn dem Vorschlag auf Einführung eines neuen Abs. 5 zu § 21 AG-KJHG stattgegeben wird, so würde damit § 21 Abs. 5 zu § 21 Abs. 6 AG-KJHG. In diesen Abschnitt hat sich insofern ein zu Mißverständnissen Anlaß gebender Druckfehler eingeschlichen, als in den Zeilen 2/3 von der "Einrichtung von Trägerzusammenschlüssen" die Rede ist, während hier, wie aus der Begründung zu § 21 Abs. 5 AG-KJHG hervorgeht, es sich eindeutig um Vereinbarungen handelt, "die für Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen gelten sollen" (S. 22 Gesetzentwurf der Landesregierung).

3. Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (2. Frage des Fragenkataloges)

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) ist u.E. in Verbindung mit § 70 KJHG ("Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes") zu sehen. Ein Rechtsakt von solch grundsätzlicher Bedeutung wie die Anerkennung nach § 75 KJHG kann nicht in die "Geschäfte der laufenden Verwaltung" des Jugendamtes (§ 79 Abs. 2 KJHG) fallen, sondern nur in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses. Entsprechend ist im übrigen u.W. auch schon bei der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG vielerorts verfahren worden; die Verwaltung hat dabei die Vorbearbeitung entsprechender Anträge vorgenommen und sie zur Entscheidung dem Jugendhilfeausschuß vorgelegt.

4. Zu § 24 AG-KJHG: Jugendbericht (Frage 3 des Fragenkataloges)

Die Einholung von Expertisen bei der Erstellung der Landesjugendberichte wird von uns als sehr sinnvoll angesehen und erfahren. Solche Expertisen sind aber auch bereits in der Vergangenheit bei der Erstellung von Jugendberichten des Landes wie des Bundes eingeholt worden, ohne daß es dazu einer gesetzlichen Fixierung bedurft hätte. Wenn überlegt wird, ob die Einholung von Expertisen für Jugendberichte im Ausführungsgesetz festgelegt werden soll, so sollte diese Überlegung u.E. dahingehend erweitert werden, ob nicht analog zu § 84 Abs. 2 KJHG eine von der Landesregierung beauftragte Kommission mit der Ausarbeitung des Jugendberichtes betraut werden sollte.

Auf keinen Fall dürfte aber durch solche zusätzlichen Regelungen die Lesbarkeit der Jugendberichte des Landes beeinträchtigt werden; diese Berichte sollten auch auf Zukunft hin nicht nur einen kleineren Kreis von Experten, sondern alle in der Jugendhilfe Tätigen und Verantwortlichen ansprechen.

Ganz besonders wichtig erscheint es uns, daß der Landesjugendbericht nicht nur einen - zum Zeitpunkt der Vorlage oft schon überholten - Rückblick bietet, sondern im Sinne von § 24 AG-KJHG "einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung" vermittelt. Ein rückblickender Rechenschaftsbericht hat sicher seinen guten Sinn. Für den Vollzug praktischer Jugendhilfe sind aber Perspektiven auf absehbare Zukunft hin noch wichtiger.

Abschließend geben wir zu bedenken, ob sich nicht die Landesjugendberichte dazu anbieten würden, statistische Angaben zur Jugendhilfe in einem eigenen Berichtsteil zu veröffentlichen. Da die Landesjugendberichte in regelmäßigen Abständen erscheinen, könnte damit eine kontinuierliche Statistik der Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe auf Landesebene auf Dauer hin erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

N. Karl Heinz Dreier

(Dr. Breuer)

1. Vorsitzender